

wissenszwang darin, wenn sie in Beziehung auf das Eherecht den Grundsätzen der katholischen Kirche unterliegen sollten. Hier handelt es sich aber nicht von kirchlichen Handlungen oder Wohlthaten der Kirche, oder Glaubensansichten, sondern von Entscheidung über Rechte, als bürgerliche Folgen der Ehe. Hierin liegt der große Unterschied. Mit dem Gewissen hat dies in der That gar nichts gemein. Wir könnten, ganz abgesehen von dem Dogma der katholischen Kirche und unbeschadet der abweichenden Ansicht der protestantischen Kirche, durch bürgerliche Gesetze auch für protestantische Ehen ganz denselben Grundsatz aufstellen, daß die Ehe nicht getrennt, nicht geschieden, wohl aber den Ehegatten gestattet werden solle, getrennt zu leben.

Referent Abg. D. Haase: Auf der Verschiedenheit des Dogma in Betreff der Ehe beruht der Unterschied des katholischen und protestantischen Eherechts. Die Deutsch-Katholiken verwerfen dieses Dogma der katholischen Kirche und haben das der protestantischen Kirche angenommen. Fällt demnach bei ihnen der Grund hinweg, auf welchem die Anwendung des katholischen Kirchenrechts beruht, so kann folgerichtig auch das letztere bei ihnen schon nicht angewendet werden. Haben wir nun überall angenommen, daß die Neu-Katholiken überhaupt den Protestanten gleichgeachtet werden sollen, so sehe ich nicht ein, warum man in Bezug auf diesen speciellen Punkt eine Ausnahme machen will. Das Princip muß man durchführen, und in Folge dessen auch bei Ehesachen der Neu-Katholiken das protestantische Kirchenrecht zur Anwendung bringen. Nach Allem, was vorliegt, und nach der von der Kammer in ihren Beschlüssen ausgesprochenen Ansicht sind die Deutsch-Katholiken nicht mehr Mitglieder der römisch-katholischen Kirche. Die Deutsch-Katholiken sagen dies selbst und die römischen Katholiken sagen es ebenfalls. Also sehe ich nicht ein, wie ein Dritter, die Protestanten, das Gegentheil von dem, worüber die Römisch-Katholischen und Deutsch-Katholischen mit einander einverstanden sind, behaupten und darauf bestehen mag, daß die Deutsch-Katholiken wirklich römische Katholiken wären. Der Beschluß, welchen die Kammer gefaßt hat in Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, welche die Neu-Katholiken beibehalten sollen, ist übrigens ganz unabhängig von der fingirten Annahme gefaßt worden, daß sie annoch den Katholiken beizuzählen, und es kann mithin dieser Beschluß für die entgegengesetzte Meinung nicht angezogen werden.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Allerdings wäre es vorzüglicher gewesen, hätte die Staatsregierung den Ständen eine gründlichere Vorlage mitgetheilt. Alsdann würden die Stände nicht in die Verlegenheit gekommen sein, Vorschläge zu machen, die mit gewissen Uebelständen verbunden sind und auf gewisse Schwierigkeiten stoßen. Allein ich kann nicht zugeben, daß die Deputation sich nur durch Gefühle habe leiten lassen. Es ist dies gestern ausgesprochen und auch bereits widerlegt worden, man hat nachgewiesen, daß die Vertheidiger des Deputationsgutachtens sich ganz auf dem Boden des Rechts befinden. Dasselbe

ist aber auch bei dem jetzt zu berathenden Vorschlage der Deputation der Fall. Meine Herren, es ist zu fragen: von welchen Gerichten soll in Ehesachen der Neu-Katholiken entschieden werden und nach welchem materiellen Rechte? Wird sich auf das Gesetz vom 28. Januar 1835 bezogen, welches den privilegierten Gerichtsstand betrifft, so sind dort nur über den Gerichtsstand der Ehegatten evangelischer und katholischer, sowie gemischter Confession Bestimmungen getroffen. Es mangelt sonach zuerst eine Bestimmung in formeller Hinsicht, darüber nämlich: welches Gericht in Ehesachen der Deutsch-Katholiken zu entscheiden habe? Eben so verhält es sich mit dem materiellen Rechte. Soll angenommen werden, daß Ehesachen der Neu-Katholiken nach canonischem Rechte beurtheilt werden müssen, so zwingen wir sie, römisch-katholisch zu bleiben. Also es muß ein Ausweg gefunden werden. Soll, diesen Ausweg zu finden, den Gerichten überlassen werden, so würden diese, ganz ihrer Bestimmung zuwider, gesetzgebende Functionen erhalten. Deshalb ist die Deputation vollkommen gerechtfertigt, wenn sie hier Vorschläge macht, die der Natur der Sache und dem gegenwärtigen Verhältnisse völlig entsprechen. Die Seiten des Herrn Staatsministers angeführten Gründe sind auch keineswegs so wichtig, wie sie bei dem ersten Anblicke erscheinen. Ich will wenigstens auf die vorzüglichsten derselben näher eingehen. Es wurde angeführt, daß die Deutsch-Katholiken so lange als römische Katholiken zu betrachten seien, bis sie anerkannt würden. Bloß aus diesem Grunde würden ihnen die politischen Rechte gewährt. Hiergegen erinnere ich, daß nach §. 33 der Verfassungsurkunde es den gesetzgebenden Gewalten ganz freisteht, den Mitgliedern der im Königreiche nicht aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften gleiche staatsbürgerliche Rechte zu ertheilen. Es können demnach alle staatsbürgerlichen Rechte den Deutsch-Katholiken ertheilt werden, ganz abgesehen von der Fiction und Annahme, daß die Deutsch-Katholiken römische Katholiken geblieben seien. Wenn der Herr Staatsminister als ein zweites Bedenken den Satz aufstellte, es fehle an hinlänglichen Unterlagen, ob die Ehen der Neu-Katholiken nach protestantischem Kirchenrechte zu betrachten seien, so bleibt nichts übrig, als auf das organische Statut zu erweisen. Es ist daselbst von den Deutsch-Katholiken der Grundsatz ausgesprochen worden, daß sie die Ehe für eine rein bürgerliche Handlung ansehen, wiewohl sie die Trauung für einen christlichen Gebrauch erachten. Sie erklären dann §. 81: „Wenn keine besondern Landesgesetze vorhanden sind (also wenn im Civilgesetzbuche des Staates über die Ehe selbst nicht allgemein gültige Bestimmungen getroffen sind), so nehmen wir die geltenden evangelischen Kirchengesetze als bindende Norm für uns in Betreff der Aufgebote und Trauungen in so lange an, als nicht rein bürgerliche Gesetze gegeben werden.“ Hiernach erklären die Deutsch-Katholiken selbst, daß sie in Ehe- und Sponsaliensachen nach evangelischen Kirchengesetzen beurtheilt sein wollen und gemäß ihrer Behauptung nur beurtheilt werden können; sollte von den Gerichten etwas Anderes geschehen, so können sie darin nichts Anderes, als einen mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde unvereinbaren Gewissens-